



## Inhaltsverzeichnis

## Seite

Allgemeinverfügung zur Festlegung einer nächtlichen Ausgangsbeschränkung im Stadtgebiet Herne

2

## **Allgemeinverfügung zur Festlegung einer nächtlichen Ausgangsbeschränkung im Stadtgebiet Herne**

Nach §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a, 33 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 28a durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt und § 33 durch Artikel 1 Nummer 12 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nr. 2 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSGB-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur parlamentarischen Absicherung der Rechtsetzung in der Covid-19 Pandemie (GV. NRW. S. 312), § 16a der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) vom 05. März 2021 (GV. NRW. S. 216), (GV. NRW. S. 216), zuletzt geändert durch Art. 1 der einundzwanzigsten Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 16.04.2021 (GV. NRW. S. 410), ordne ich hiermit im Wege der Allgemeinverfügung folgende Maßnahmen mit sofortiger Wirkung an:

- I. Der Aufenthalt von Personen außerhalb einer Wohnung oder einer Unterkunft und dem jeweils dazugehörigen befriedeten Besitztum ist von 22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages untersagt; dies gilt nicht für Aufenthalte, die folgenden Zwecken dienen:
  1. der Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum, insbesondere eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,
  2. der Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der unaufschiebbaren beruflichen, dienstlichen oder akademischen Ausbildung sowie der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen der Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
  3. der Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
  4. der unaufschiebbaren Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen oder Minderjähriger oder der Begleitung Sterbender,
  5. der unaufschiebbaren Versorgung von Tieren sowie zur Ergreifung von Maßnahmen der Tierseuchenprävention und der Vermeidung von Wildschäden,
  6. Transitfahrten per Bahn, Bus oder Auto auf Bundesfernstraßen (Autobahnen und Bundesstraßen), bei denen das Fahrzeug im Stadtgebiet Herne nicht ohne gewichtigen Grund im Sinne dieser Allgemeinverfügung verlassen wird,
  7. für sonstige vergleichbar gewichtige und unabweisbare Zwecke oder
  8. zwischen 22 und 24 Uhr der im Freien stattfindenden allein ausgeübten körperlichen Bewegung, nicht jedoch in Sportanlagen.
  
- II. Diese Allgemeinverfügung tritt am **23.04.2021** in Kraft und gilt bis zum Ablauf des **26.04.2021**.

## **Rechtsgrundlagen:**

§§ 16a und 17 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 05. März 2021 (GV. NRW. S. 216), zuletzt geändert durch Art. 1 der einundzwanzigsten Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 16.04.2021 (GV. NRW. S. 410)

§ 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur parlamentarischen Absicherung der Rechtsetzung in der Covid-19 Pandemie (GV. NRW. S. 312)

§§ 28 Abs. 1, 28a Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) – IfSG -

§ 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)

## **Begründung:**

Mit der Coronaschutzverordnung vom 05. März 2021 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales landesweite Schutzmaßnahmen zum Schutz vor einer weiteren Ausbreitung der SARS-CoV-2-Infektionen angeordnet. Diese Maßnahmen waren erforderlich, weil vor dem Erlass der Verordnung landesweit erneut ein exponentieller Anstieg der SARS-CoV-2-Infektionen festzustellen war. Zur Bewältigung dieser Lage hat die Coronaschutzverordnung verschiedene, auf § 28 Absatz 1, 28 a IfSG gestützte Schutzmaßnahmen angeordnet. Diese verfolgen das Ziel einer größtmöglichen Unterbindung persönlicher Kontakte.

Nach § 16a Abs. 1 der Coronaschutzverordnung können die zuständigen Behörden im Einzelfall über die Coronaschutzverordnung hinausgehende Maßnahmen anordnen.

Die Voraussetzungen für eine Verschärfung der Regelungen der Coronaschutzverordnung liegen vor, da der Inzidenzwert in Herne nachhaltig und signifikant über 100, in den letzten sechs Tagen über einem Wert von 200 liegt. Aktuell beträgt die 7-Tages-Inzidenz 257,9 (Stand: 22.04.2021, 00:00 Uhr, Veröffentlichungen des Landeszentrum Gesundheit). Die aktuellen Infektionsgeschehnisse lassen sich zurzeit nicht auf bestimmte Einrichtungen oder bestimmte Orte eingrenzen bzw. nicht auf ganz bestimmte, einzelne Aktivitäten im öffentlichen Raum zurückverfolgen. Dabei haben die Mutationen, insbesondere die britische Variante B.1.1.7, einen überdurchschnittlich hohen Anteil in der Stadt Herne. Sie ist noch leichter von Mensch zu Mensch übertragbar als die zuvor zirkulierende Variante und weist eine höhere Reproduktionszahl auf, so dass ihre Ausbreitung schwer einzudämmen ist.

Derzeit ist die Situation in den Intensivstationen der Stadt Herne sehr angespannt. Die Intensivstationen sind durch die langfristige Belegung mit pflegeintensiven beatmeten Covid-19-Patienten hoch belastet. Hierbei ist zu beachten, dass zunehmend jüngere Patienten auf den Intensivstationen liegen, die durchschnittlich mehr Tage auf der Intensivstation verbleiben als die über 80jährigen. Engpässe werden zurzeit mit kommunalen Strategien aufgefangen. Die Situation auf den Intensivstationen spannt sich aber weiter an. Die Gefahr ist dabei nicht unmittelbar mit dem aktuellen Ansteckungsgeschehen verbunden, da die Ansteckungen, die diesen Zustand herbeigeführt haben, bereits zwei bis drei Wochen zurückliegen. Das bedeutet, dass die Ansteckung von Personen unmittelbar und sofort

unterbunden werden muss, um den weiteren Zufluss an Patienten, die aufgrund einer Covid-19-Erkrankung intensivmedizinisch behandelt werden müssen, abzusenken. Auch hier ist zwischen der Einführung der ansteckungshemmenden Maßnahmen und ihrem Wirksamwerden mit mindestens zwei Wochen zu rechnen.

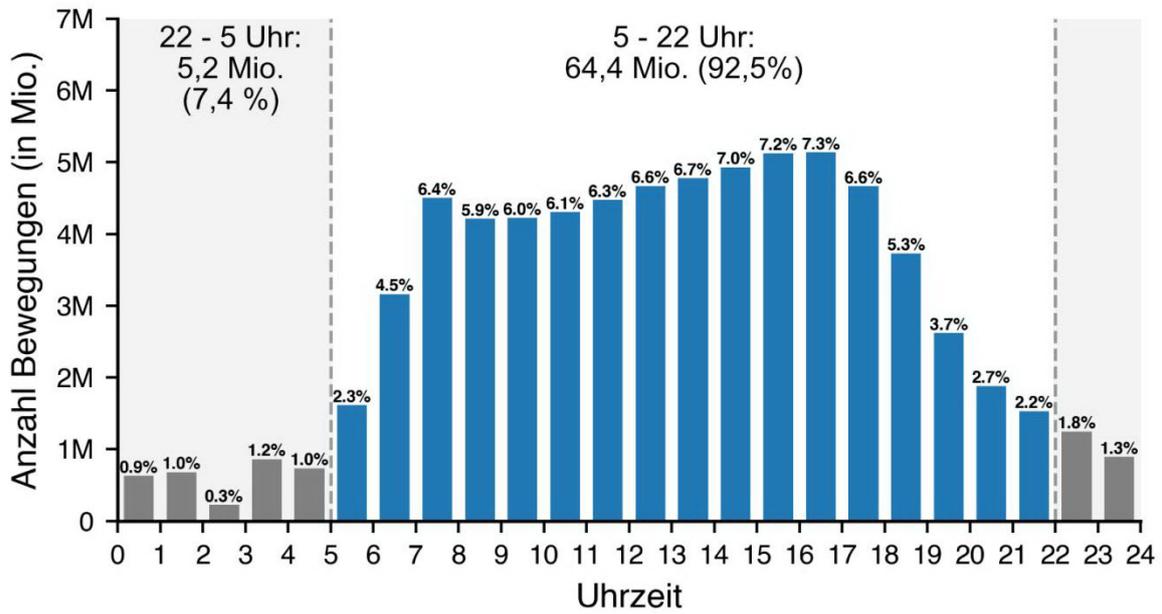
Zur Verringerung der Gesamtzahl von infektiösen Kontakten und damit zur Verringerung der Zahl der Neuinfektionen ist es daher erforderlich, eine weitere Maßnahme anzuordnen und den Ausgang zwischen 22.00 Uhr abends und 5.00 Uhr morgens und für einen kurzen Zeitraum, d. h. bis einschließlich 26.04.2021 zu beschränken.

Die Ausgangsbeschränkung ist zulässig, da auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung derzeit nicht gelingt. Die Stadt Herne hat bereits eine Verschärfung der Maskenpflicht in der Innenstadt und in öffentlichen Parks sowie ein Picknickverbot angeordnet. Des Weiteren wurde auch die Modifizierung der sog. Corona-Notbremse wieder vollumfänglich zurückgenommen. Alle durch die Stadt Herne bislang unternommenen Anstrengungen und angeordneten Maßnahmen führten nicht zu einer Senkung des Inzidenzwerts unter den Wert von 100. Vor diesem Hintergrund wäre eine wirksame Eindämmung der Verbreitung des Virus im Stadtgebiet auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen Schutzmaßnahmen erheblich gefährdet, würde die mit dieser Allgemeinverfügung angeordnete Maßnahme der Ausgangsbeschränkung nicht – zumindest vorübergehend – getroffen. Auch die besonderen Voraussetzungen des § 28 a Abs. 2 IfSG sind damit erfüllt. Dabei ist zu beachten, dass nach § 28a Abs. 3 IfSG eine Inzidenz von 50 bereits die Eskalationsstufe darstellt, bei deren Erreichen umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen.

Die Ausgangsbeschränkung als weitere Maßnahme ist geeignet, weil sie den angestrebten Erfolg der Senkung des Infektionsgeschehens fördert und so die Möglichkeit der Zweckerreichung besteht. Die Ausgangsbeschränkung soll der Kontrolle und Beförderung der Einhaltung der allgemeinen Kontaktregeln dienen und die Entstehung unzulässiger Kontakte und neuer Infektionsketten verhindern. Hierdurch sollen die Mobilität in den Abendstunden und bisher stattfindende private Zusammenkünfte im öffentlichen wie auch im privaten Raum, denen ein erhebliches Infektionsrisiko zukommt, begrenzt werden. Die Ausgangsbeschränkung ist geeignet, weil sie die Mobilität um etwa 8 Prozent verringert. Dabei zeigt die nachfolgende Grafik, dass die Mobilität in der Zeit von 22 bis 05 Uhr deutschlandweit etwa bei 7,4 % liegt

# Mobilität nach Tageszeit

Deutschlandweit, Durchschnitt für März 2021 (1.3-21.3.2021)

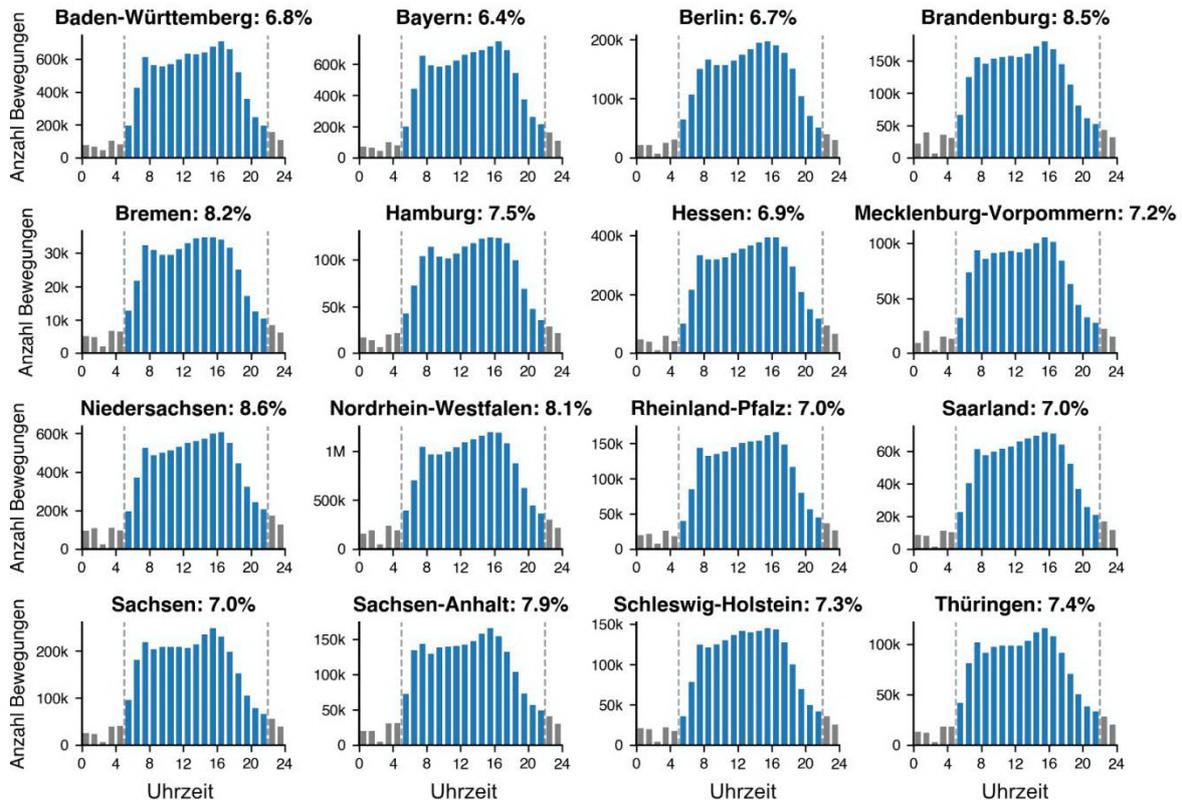


Covid-19 Mobility Project, HU Berlin/RKI

In Nordrhein-Westfalen liegt sie noch etwas darüber:

# Mobilität nach Tageszeit in Bundesländern

Prozentzahlen geben den Anteil der Mobilität zwischen 22 und 5 Uhr an.  
Durchschnitt der Tage für März 2021 (1.3-21.3.2021)



Covid-19 Mobility Project, HU Berlin/RKI

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass zu den betroffenen Zeiten insbesondere jüngere Menschen unterwegs sind, die derzeit in Herne im Vergleich zu den übrigen Bevölkerungsgruppen besonders hohe Inzidenzzahlen aufweisen.

Die Regelung ist zur Erreichung des Zieles auch erforderlich. Ein anderes, gleich wirksames, aber das Grundrecht nicht weniger stark einschränkendes Mittel ist nicht erkennbar. Insbesondere würde eine Regelung, die auf Ausgangsbeschränkungen generell oder in den Nachtstunden verzichtet oder weitere Ausnahmetatbestände enthalten würde, nicht in gleichem Maße zu einer Reduzierung der Sozialkontakte und damit des Infektionsgeschehens beitragen. Auch die Anordnung einer Kontaktbeschränkung im privaten Raum wäre nicht gleich geeignet, da eine effektive Kontrolle dieser Maßnahme nicht erfolgen könnte. So wäre es nicht möglich, die Wohnungen anlasslos zu durchsuchen mit dem Ziel, Verstöße gegen die Kontaktbeschränkungen aufzudecken. Eine Kontrolle müsste entweder völlig willkürlich erfolgen oder sie wäre nur in denjenigen Fällen möglich, in denen etwa Nachbarn Verstöße bemerken und diese anzeigen. Demgegenüber können Ausgangsbeschränkungen erheblich leichter kontrolliert werden, weil jeder, der auf der Straße angetroffen wird, nach einem gewichtigen Grund befragt werden kann.

Die Ausgangsbeschränkung ist auch angemessen. Zunächst gilt sie nur nachts für einen begrenzten Zeitraum. Darüber hinaus lässt die unter Ziffer I getroffene Regelung Ausnahmen zu. Das Verlassen der Wohnung ist bei Vorliegen triftiger Gründe gestattet, die im Einzelnen aufgelistet sind. Das Vorliegen dieser Gründe ist bei Kontrollen durch die Polizei oder Ordnungsbehörde glaubhaft zu machen. Ähnlich gewichtige und unabweisbare Gründe liegen insbesondere im Fall der Wahrnehmung eines Termins zur Schutzimpfung gegen das Coronavirus vor, bei der Ausübung der Religionsfreiheit, insbesondere bei dem Besuch von Moscheen während des Ramadans, oder beispielsweise auch bei Wohnungslosigkeit.

Zu II.:

Die zeitliche Befristung entspricht der Geltungsdauer der aktuellen CoronaSchVO. Da diese Allgemeinverfügung auf §§ 16a und 17 CoronaSchVO beruht, endet ihre Geltung mit Außerkrafttreten der derzeit geltenden CoronaSchVO mit Ablauf des 26.04.2021, sofern keine Verlängerung erfolgt.

### **Sofortige Wirksamkeit**

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist auch zu befolgen, wenn gegen sie Klage erhoben wird.

### **Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

### **Hinweise:**

Umfassende fachliche Informationen über den Krankheitserreger, die durch ihn verursachte Krankheit COVID-19 und die gegen seine Ausbreitung in Deutschland getroffenen Schutzmaßnahmen sind im Internet unter folgenden Links zu finden:

[www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html](http://www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html) (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)

[www.rki.de/covid-19](http://www.rki.de/covid-19) (Robert Koch-Institut)

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Klage erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

Herne, 22.04.2021

Der Oberbürgermeister  
in Vertretung

Dr. Burbulla  
Stadtrat